

Nicht Zutreffendes bitte streichen.

An den/die Wahlleiter/in in

I. Wahlvorschlag für die Reserveliste

Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe

der/des

für die Wahl der Vertretung

der Gemeinde des Kreises

am

Datum

1. Auf Grund des § 16 des Kommunalwahlgesetzes und des § 31 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber/innen für die Reserveliste vorgeschlagen:

[illegible]

2. Vertrauensperson für die
Reserveliste ist

Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Telefon, E-Mail

Stellvertretende
Vertrauensperson ist

Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Telefon, E-Mail

Anzahl

3. Der Reserveliste sind

Anlagen ³⁾ beigelegt, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen ⁴⁾, soweit die Zustimmungen nicht auf diesem Vordruck (s. II) abgegeben sind,
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, dass diese Bescheinigung einem anderen ⁵⁾ Wahlvorschlag beiliegt oder die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (s. III) bescheinigt ist,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nebst Versicherungen an Eides statt nach § 17 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes
☐ von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen,
- d) Unterstützungsunterschriften ⁶⁾,
- e) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen der Reserveliste, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise ^{6), 7)} der Partei oder Wählergruppe, ☐ von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag ⁸⁾ beiliegen:
- aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen, bb) schriftliche Satzung und Programm,
- cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde, ⁹⁾ dass der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

Ort, Datum

Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe

[illegible]

für die Wahl der Vertretung		der Gemeinde		des Kreises
-----------------------------	--	--------------	--	-------------

Datum

am

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber/in in der Reserveliste (s. I) und ggf. als Ersatzbewerber/in für einen/eine anderen/andere Bewerber/in zu und versichere, dass ich für keine andere Reserveliste des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

III. Bescheinigung der Wählbarkeit^{12) 13)}

8

zum Wahlvorschlag für die Reserveliste der

Name der Partei oder Wählergruppe

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde

Datum

am

- nur für die Gemeindewahl -

Die unter Nummer

des Wahlvorschlags der Reserveliste (s. I) eingetragenen Bewerber/innen

☐ sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes

☐ sind Unionsbürger/innen,

haben mindestens seit 3 Monaten vor dem Wahltag ihre ☐ Wohnung ☐ Hauptwohnung im Wahlgebiet,

haben am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und sind vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes).

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

- 1) Falls der/die Bewerber/in Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in des öffentlichen Dienstes nach § 13 Absatz 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er/sie beschäftigt ist, anzugeben
- 2) Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin mit der Bezeichnung des Wahlbezirks und/oder der laufenden Nr. der Reserveliste anzugeben, für den der/die betreffende Listenbewerber/in als Ersatzbewerber/in eintritt. Der Platz des/der betreffenden Listenbewerbers/Listenbewerberin in der Reihenfolge auf der Liste bleibt unberührt
- 3) Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren
- 4) Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Reservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber/die Bewerberin gleichzeitig in einem Wahlbezirk antritt
- 5) Dies kommt in Frage, wenn der/die Bewerber/in gleichzeitig in einem Wahlbezirk aufgestellt ist und diesem Wahlvorschlag die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt oder die Wählbarkeit auf dem Wahlbezirksvorschlag bescheinigt ist
- 6) Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muss von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14b KWahlO zu erbringen
- 7) Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben
- 8) Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden
- 9) Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der/die Landrat/Landrätin zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; die Bezirksregierung ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und das für Inneres zuständige Ministerium, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht
- 10) Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO abgegeben werden
- 11) Kurzbezeichnung genügt
- 12) Diese Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO erteilt werden
- 13) Bei dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der Kreiswahl sind die Wählbarkeitsbescheinigungen stets als Einzelbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO beizubringen

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nach §§ 26 Absatz 4, 31 Absatz 3 Satz 5, 72 Absatz 4 Nummer 1, 75 b Absatz 4, 75 j Absatz 4 Nummer 1 Kommunalwahlordnung nachzuweisen.
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 - 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 - 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei, Wählergruppe oder sonstige politische Vereinigung

Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen Vereinigung einzutragen

Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter

Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse

Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzung organisieren

Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung:
Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
11. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.